



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 19 / LĚTNÍK 19

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus **SEITE 1 BIS 2**
- Wirtschaftsplan Tierpark Cottbus **SEITE 2**
- Beschlüsse der 13. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 18.11.2009
- Beschlüsse der 13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.11.2009 **SEITE 3 BIS 4**
- 1. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus **SEITE 4**
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) **SEITE 5**
- Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ **SEITE 5 BIS 7**
- Richtlinie Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege (Standards, Kriterien und Finanzierung von Vollzeitpflege) **SEITE 7**
- Satzung „Cottbus-Pass“ **SEITE 7 BIS 8**
- Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die mit einer

- ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher sowie Mitglieder von Ortsbeiräten - Aufwandsentschädigungssatzung **SEITE 9**
- Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen
- Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens

- Schiedsstellen in Cottbus
- Mitteilung des Staatlichen Schulamtes

NICHTAMTLICHER TEIL

SEITE 10 BIS 12

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 16.12.2009 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I. S. 186) sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I. S. 170) folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und der Sofortreaktion in besonderen Fällen werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz und der Johanniter-Unfall-Hilfe wahrgenommen.
- (2) Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 10 Abs. 1 Bbg. Rettungsdienstgesetz auf private Hilfsorganisationen oder private Drit-

te übertragen wird, gelten die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung und des anliegenden Gebührentarifs auch für die von ihnen erbrachten Leistungen.

§ 2 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarzteinsatzfahrzeug, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport.
 2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRetTG.
 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 4 Nr. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenschuldner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

§ 6 Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2010 in Kraft.

Cottbus, 21.12.2009

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 1

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus - Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden ab 01.01.2010 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten.

Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif - Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz EUR
1	Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW) Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	232,70
2	Notfallrettung - Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges	132,70
3	Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW) Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport	206,40
4	Leistung des Notarztes Inanspruchnahme des Notarztes	137,00
5	Wegstrecke Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1 - 3 Je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,39
6	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technischen Geräte, sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut- oder Organspender) Je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit Zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	15,33 0,34
7	Leitstellengebühr Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz	24,38
7.1	Rettungstransporthubschrauber (RTH)	24,38
7.2	Intensivtransporthubschrauber (ITH)	126,02

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Tierpark Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung

durch Beschluss vom 25.11.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.880.864 €
	die Aufwendungen	1.994.950 €
	der Jahresgewinn	
	der Jahresverlust	-114.086 €
1.2.	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	69.819 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-60.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Cottbus, 27.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 13. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 18.11.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse aus der 13. Beratung des Haupt- ausschusses der Stadt- verordnetenversammlung Cottbus vom 18.11.2009

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-019/09 (HA)	Sitzungsplan der StVV, des HA und der FA 2010 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-OB-019-11/09
III-022/09 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-III-022-11/09
IV-166/09 (HA)	Eintragung des Herrn Siemer in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-166-11/09

Cottbus, 09.12.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.11.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse der 13. Tagung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 25.11.2009

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-020/09	Fortführung des Grundsatzbeschlusses OB-001(V)-K/08 vom 22.10.2008 über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2010 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-020-13/09
OB-021/09	3. Aktualisierung des Beschlusses zur Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss konst. Tagung vom 22.10.2008) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-021-13/09
I-035/09	Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus (Hundesteuersatzung) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-035-13/09
I-036/09	Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-036-13/09
I-037/09	Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus für das Jahr 2009 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-037-13/09
I-045/09	Änderung Besetzung Werksausschuss des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-045-13/09
II-022/09	1. Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung – einschließlich der Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) mit der Entgeltliste <i>(mehrheitlich in ergänzter Fassung beschlossen)</i>	II-022-13/09
II-025/09	1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend dem § 5 des Brandenburgischen	abgelehnt

	Ladenöffnungsgesetzes (<i>abgelehnt</i>)	
III-018/09	Fusion der Kinder- und Jugendtheater Puppenbühne und piccolo Finanzielle Förderung des Kinder- und Jugendtheaters Regenbogen/piccolo in den Jahren 2010-2014 (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	III-018-13/09
III-020/09	Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe (<i>einstimmig beschlossen</i>)	III-020-13/09
III-021/09	Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe (<i>einstimmig beschlossen</i>)	III-021-13/09
IV-140/09	Bebauungsplan Nr. S/76/82 „Turower Straße“ - Aufstellungsbeschluss (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	IV-140-13/09
IV-149/09	Konzept „Zielgruppenorientierte Wohnversorgung 2. Beratung in der Stadt Cottbus“ (<i>in 2. Beratung überwiesen</i>)	2. Beratung StVV Dez.09
IV-151/09	Beschluss zur Anordnung eines Umlegungsverfahrens im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W/49/73 TIP Cottbus -Teil Cottbus (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	IV-151-132/09
IV-154/09	Änderungsbeschluss Bebauungsplan M/5/58 „Uferstraße“ (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	IV-154-13/09
IV-155/09	1. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (<i>einstimmig beschlossen</i>)	IV-155-13/09
IV-156/09	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) (<i>in 2. Beratung überwiesen</i>)	2. Beratung StVV Dez. 09
IV-157/09	Sachlicher Teilflächen-nutzungsplan „Windkraftnutzung“ (TFNP-W) Vorentwurf (<i>einstimmig beschlossen</i>)	IV-157-13/09
Antrag 012/09	Erarbeitung einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Alkoholverbot auf ausgewählten öffentlichen Plätzen Antragsteller: Fraktion CDU, FDP, FLC (<i>mehrheitlich in geänderter Fassung beschlossen</i>)	A-012-13/09

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-018/09	Abschluss struktureller Maßnahmen im Rahmen der Sanierung Stadtwerke Cottbus GmbH/Gewährung einer Kommunalbürgschaft (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	OB-018-13/09

Cottbus, 09.12.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**§ 7 Gewerbliche Betätigung**

1. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung und dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. Bbg. Teil I S. 226 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 25.11.2009 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus beschlossen:

**Artikel 1
Änderung****§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

wird wie folgt geändert:

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Behindertenmobile, Fahrzeuge der Stadt Cottbus/Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege bis zur Feierhalle gestattet. Hierbei ist ausschließlich die vorgeschriebene Zufahrt zu nutzen.
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen/Beisetzungen störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu filmen und zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen. Auftretende Verunreinigungen durch mitgebrachte Hunde sind durch den Hundehalter zu entfernen,
 - ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung öffentliche Aufzüge, Demonstrationen oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen,
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Insbesondere ist auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt werden.

Die Stadt Cottbus kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

wird wie folgt geändert:

- Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Stadt Cottbus. Über die Zulassung entscheidet die Stadt Cottbus binnen 4 Wochen auf Antrag des Gewerbetreibenden.
- Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
 - in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeausbildung.
 - einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- Die von der Stadt Cottbus/Friedhofsverwaltung erteilte und auf drei Jahre befristete Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Dieser ist auf Verlangen vorzuweisen.
- Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen montags bis freitags von 6:00 – 18:00 Uhr und samstags von 6:00 Uhr – 14:00 Uhr durchgeführt werden. Die Stadt Cottbus kann Ausnahmen zulassen.
- Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Stadt Cottbus genehmigten Stellen gelagert werden. Bei der Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- Friedhofsgärtner können für ihre Tätigkeiten Werbeschilder in den Abmaßen 0,08 m x 0,06 m auf der von ihnen zu pflegenden Grabstätte aufstellen.
- Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. (3) bis (7) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt Cottbus die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg § 71a und Folgende abgewickelt werden.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

wird wie folgt geändert:

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs.3a-k dieser Satzung
 - unbefugt die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen/Beisetzungen störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung

FORTSETZUNG AUF SEITE 4

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 3**

- werbsmäßig filmt und fotografiert,
- Druckschriften verteilt, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - lärm- und spielt sowie lagert,
 - Tiere mitbringt sowie Hunde nicht angeleint auf den Friedhöfen führt und Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung öffentliche Aufzüge, Demonstrationen oder ähnliche Veranstaltungen durchführt,
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Insbesondere nicht auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht nimmt und nicht darauf achtet, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 27.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008, in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist,
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.
Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

	Gebühren
A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Uratensorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)	
A.1. Erdreihengrabstätten	
A.1.1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	407,08 €
A.1.2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	855,93 €
A.1.3. Erdreihengrab mit Wahlgrabcharakter	1.069,91 €
A.1.3.1. Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren	213,98 €
A.1.4. Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.105,93 €
A.2. Urnenreihengrabstätten	
A.2.1. Urnenreihengrabstätten	390,46 €
A.2.2. Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	577,04 €
A.2.3. Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	513,23 €
A.3. mehrstellige Grabstätten	
A.3.1. Erdwahlgrabstätten	
A.3.1.1. Erdwahlgrabstätten für 1 Bestattung	909,00 €
A.3.1.2. Erdwahlgrabstätten für 2 Bestattungen	1817,99 €
A.3.1.3. für jede weitere Grabstätte	909,00 €
A.3.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	36,36 €
A.3.1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	72,72 €
A.3.1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	36,36 €
A.3.2. 2-stellige Urnenwahlgrabstätten	488,07 €
A.3.2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	19,52 €
A.3.3. mehrstellige Urnenwahlgrabstätten	581,58 €

A.3.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	23,26 €
A.3.4. Urnengrabstätten im Friedhain	1.441,33 €
A.3.4.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	57,65 €
A.3.5. Urnenparzellen	906,27 €
A.3.5.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	36,25 €

B Gebühren für die Bestattung

B.1. Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	310,99 €
B.1.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	736,47 €
B.2. Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	445,59 €
B.2.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	818,47 €
B.3. Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	154,72 €
B.4. Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	69,62 €
B.5. Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 80,07 €)	320,27 €
B.6. Urnenausbettung	173,29 €

C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen

C.1. Benutzung Feierhallen	200,00 €
C.2. Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	38,03 €
C.3. Nutzung des Kranzwagens	60,34 €
C.4. Glocke läuten	94,38 €
C.5. Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	26,32 €

D Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen

D.1. liegendes Grabmal	29,57 €
D.2. stehendes Grabmal Reihengrabstätten	65,04 €
D.3. stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	73,91 €
D.4. Einfassungen je angefangener lfd. m	6,16 €

E Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit

E.1. Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus	56,18 €
E.1.1. Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	41,39 €
E.2. einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	44,35 €

F Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge

F.1. Beisetzungsgenehmigung	11,83 €
F.2. Neupacht einer Parzelle	29,57 €
F.3. Nachpachtung einer Parzelle	20,70 €
F.4. Neuerwerb eines Erdreihengrabes/ Urnenreihengrab	17,74 €
F.5. Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	26,62 €
F.6. Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	14,78 €
F.7. Umbettung nach außerhalb	29,15 €
F.8. Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	14,78 €
F.9. Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen	
Er- und Urnenbestattungen)	41,39 €
F.9.1. Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	11,83 €
F.9.2. Anträge auf Ahnenforschung	38,44 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

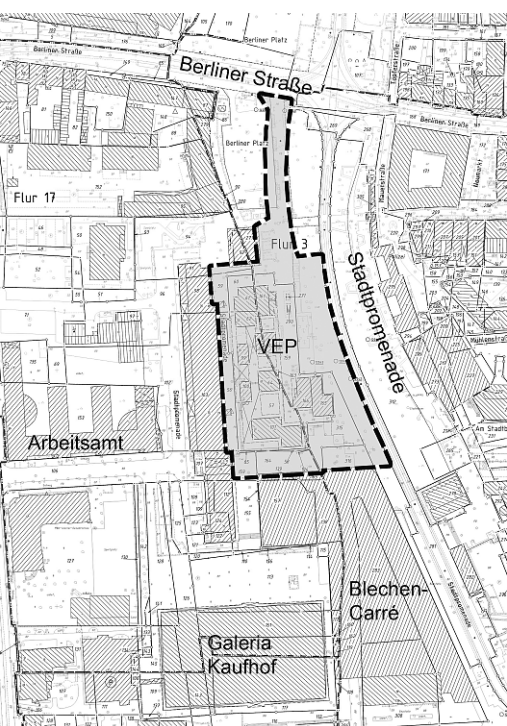
Cottbus, 21.12.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur erneuten Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 16.12.2009 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den geänderten Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom November 2009 gebilligt und festgelegt, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erneut für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.



Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

11.01.2010 bis einschließlich 15.02.2010

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr
eingesehen werden.

Ergänzend dazu werden während der Auslegungsfrist an vorgenanntem Ort bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum geplanten Eingriff in Natur und Landschaft bereitgestellt.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 19.02.2010 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 21.12.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege (Standards, Kriterien und Finanzierung von Vollzeitpflege)

1. **Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich**
SGB VIII KJHG in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere:

- § 27 Abs. 1 Leistungsanspruch auf Hilfe zur Erziehung
- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 33 Vollzeitpflege
- § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 36 Hilfeplanung
- § 37 Abs.1 Zusammenarbeit von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie
- § 39 Hilfe zum Lebensunterhalt
- § 41 Hilfe für junge Volljährige
- § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- § 72a Persönliche Eignung der Bewerber
- § 86 Örtliche Zuständigkeit

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für Pflegeverhältnisse im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Cottbus.

2. **Vollzeitpflege**

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des

Kindes/Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

2.1. **Vollzeitpflege auf Dauer**

Vollzeitpflege auf Dauer bezeichnet die Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht (bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit) in einer Pflegefamilie als auf Dauer angelegte Lebensperspektive.

2.2. **Befristete Vollzeitpflege**

Befristete Vollzeitpflege ist die vorübergehende Betreuung von Minderjährigen, wenn die Sorgeberechtigten für eine begrenzte Zeit verhindert bzw. nicht in der Lage sind, die Betreuung und Versorgung des Kindes selbst zu übernehmen.

2.3. **Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflege bezeichnet die Aufnahme von Kindern im Alter zwischen 0 - 4 Jahre (im Einzelfall darüber hinaus) in besonders ausgewählten Pflegestellen im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme (Inobhutnahme) auf der Grundlage des § 42 SGB VIII und der Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Inobhutnahme vom 22.3.1999.

3. **Definition Pflegestelle**

Als Pflegestelle gelten durch das örtlich zuständige Jugendamt geprüfte und zugelassene Paare oder Einzelpersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in ihrer Familie, außerhalb der Herkunftsfamilie, regelmäßig betreuen und ihnen Unterkunft gewähren, sofern für die Herkunftsfamilie Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII oder für den jungen Menschen Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII oder für junge Volljährige Hilfe gemäß § 41 SGB VIII gewährt wird.

3.1. **Sozialpädagogische Pflegestellen**

Dies sind Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder/Jugendliche und junge Volljährige oder für solche mit besonders gravierenden familiären Problemlagen.

4. **Eignungskriterien**

4.1. **Eignungskriterien für Pflegefamilien**

Personelle Kriterien

Personenstand

- Lebenspartnerschaften
- Einzelpersonen
- mit oder ohne eigene Kinder

Alter der Pflegeperson

- nicht festgeschrieben
- mindestens Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit der Pflegeperson
- bei Vollzeitpflege auf Dauer sollte das Alter der Pflegepersonen in der Regel dem natürlichen Eltern-Kind-Altersabstand nahe kommen

Gesundheitszustand

- darf nicht in der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben behindern und dem Wohl des Kindes entgegenstehen
- d. h. kein Vorliegen von Suchtkrankheiten, psychischen Krankheiten, schwerem Siechtum, stark lebensverkürzenden sowie ansteckenden Krankheiten

Berufstätigkeit

- ist generell kein Ausschlusskriterium
- bei Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren sollte die betreuende Person in der Regel nicht berufstätig sein

Vorstrafen

- sind (vor allem wenn sie schon länger zurückliegen) kein generelles Ausschlusskriterium

FORTSETZUNG AUF SEITE 6

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 5

- Vorstrafen dürfen sich nicht auf ein Delikt beziehen, welches im direkten Zusammenhang mit dem Kindeswohl steht (z. B. Körperverletzung, Misshandlung, sexueller Missbrauch, Betrug etc.)
- für Pflegepersonen gelten die Bestimmungen zur persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII

Grundeinstellung

- Freude am Zusammenleben mit Kindern
- Fähigkeit und Wunsch, Kindern Liebe entgegenzubringen
- Humor, Geduld, Zeit und Belastbarkeit
- Toleranz und Offenheit gegenüber ungewöhnlichen oder fremden Verhaltensweisen
- Anerkennung der Bindungen, Erfahrungen und der bisherigen Entwicklung des Kindes
- Akzeptanz ihrer Rolle als Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen
- positive Grundeinstellung und Wertschätzung gegenüber den leiblichen Eltern des Pflegekinds
- Bereitschaft, Kontakte des Kindes zu bisherigen Bezugspersonen zu ermöglichen und zu unterstützen

Eigenschaften bzw. Fähigkeiten

- Diskretion und Verschwiegenheit
- erzieherische Erfahrungen und Fähigkeiten
- Klarheit im Setzen von Grenzen
- Fähigkeit, eigene Grenzen und die anderer wahrzunehmen und zu beachten
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Bereitschaft bzw. Fähigkeit, ggf. Hilfe von Dritten anzunehmen
- Fähigkeit, sich Entlastung schaffen zu können bzw. sich Freiräume zu organisieren
- Organisationsfähigkeit

Familiäre Kriterien

familiäre Bedingungen

- Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern wirtschaftliche und emotionale Sicherheit zu geben
- Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern persönliche Entwicklung und Autonomie zu ermöglichen
- gesamte Familie akzeptiert den Wunsch bzgl. der Aufnahme eines Pflegekinds
- Fähigkeit der Familie, Schwierigkeiten zu besprechen und mit Problemen konstruktiv umzugehen
- flexible (d. h. nicht zu starre bzw. überdurchlässige) Grenzen innerhalb der Familie sowie nach außen
- Familie sollte nicht isoliert sein (soziale Vernetzung)

Alter der eigenen Kinder

- in der Regel sollte das Pflegekind deutlich jünger als das jüngste leibliche Kind sein

Familienplanung

- sollte, wenn möglich, abgeschlossen sein
- Familie sollte sich damit zumindest auseinandergesetzt haben und eine bewusste Haltung dazu haben

äußere Rahmenbedingungen

- gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse
- Freiheit von stark belastenden finanziellen Verpflichtungen
- ausreichend große Wohnung, damit das Kind seinen Platz finden kann
- eigenes Zimmer für das Pflegekind ist wünschenswert

Kriterien hinsichtlich des professionellen Systems

Zusammenarbeit

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie bzw. mit anderen Institutionen/Einrichtungen/Personen zusammen zu arbeiten
- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren

Fortbildung

- Bereitschaft und Fähigkeit, sich ggf. auch eigenständig spezielle Kenntnisse anzueignen sowie zur aktiven Teilnahme an Gruppenarbeit sowie an Fortbildungen

4.2. Eignungskriterien für sozialpädagogische Pflegestellen

Für sozialpädagogische Pflegestellen gelten grundsätzlich die unter 4.1. formulierten Anforderungen/Kriterien. Darüber hinaus macht sich zur Sicherung einer hohen Qualität der Arbeit mit stark entwicklungsbeeinträchtigten jungen Menschen die Fachausbildung einer Pflegeperson erforderlich.

Als geeignete Pflegepersonen im Sinne sozialpädagogischer Pflegestellen kommen folgende Fachkräfte mit den nachfolgend aufgeführten oder gleichwertigen Abschlüssen in Betracht:

- Dipl. Psychologe/in, Dipl. Pädagoge/in,
- staatlich anerkannte Dipl. Sozialarbeiter/in (FH),
- staatlich anerkannte Dipl. Sozialpädagoge/in (FH),
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter (nach den landesrechtlichen Regelungen des Sozialberufsgesetzes in Brandenburg),
- pädagogisch-therapeutische Fachkräfte,
- Heilerzieher/Erzieher oder vergleichbare pädagogische Abschlüsse.

4.3. Eignungskriterien für Bereitschaftspflegefamilien

Für Bereitschaftspflegestellen gelten grundsätzlich die unter 4.1. formulierten Kriterien. Darüber hinaus sollten folgende Vorgaben erfüllt sein:

- zur Betreuung der Kinder sollten keine Einzelpersonen eingesetzt werden,
- wenigstens eine Person sollte nicht berufstätig sein,
- eine pädagogische Qualifikation wäre wünschenswert, ist jedoch nicht zwingend erforderlich,
- sofern eigene Kinder im Haushalt leben, sollten diese nicht jünger als 6 Jahre sein.

5. Pflegegeld

Der gesamte regelmäßige wiederkehrende Bedarf soll durch die laufenden Leistungen gedeckt werden. Diese monatlichen Zahlungen bedürfen keiner Antragstellung durch die Pflegeeltern. Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus:

- den Kosten für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen),
- den Kosten für die Pflege und Erziehung.

Das Pflegegeld wird im Voraus zum 1. des jeweiligen Monats gezahlt.

Bei Beginn des Pflegeverhältnisses nach dem 1. eines Monats erfolgt die Zahlung im Folgemonat. Besteht nicht für den vollen Monat Anspruch, wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des Monats angesetzt.

Bei ungeplanter Beendigung des Pflegeverhältnisses vor Ablauf des Monats gilt das gezahlte Pflegegeld als verbraucht.

Die Erhöhung des Pflegegeldes auf Grund einer geänderten Altersstufe wird ab dem Beginn des Monats gewährt, in dem das Pflegekind das betreffende Lebensjahr vollendet hat.

5.1. Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege

Auf Grundlage der Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2010 zuzüglich einer 50%igen Erhöhung werden die monatlichen Pauschalbeträge zur Absicherung der Versorgung von Pflegekindern wie folgt festgelegt:

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Kosten für den Sachaufwand	709,50 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro
Gesamtbetrag	1.039,50 Euro

Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

Kosten für den Sachaufwand	820,50 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro
Gesamtbetrag	1.150,50 Euro

Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Kosten für den Sachaufwand	942,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro
Gesamtbetrag	1.272,00 Euro

Junge Volljährige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit

Kosten für den Sachaufwand	942,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro
(Entscheidungen im Einzelfall)	
Gesamtbetrag	1.272,00 Euro

In besonders schwierigen Fällen kann der Anteil für Pflege und Erziehung bis auf 200 % des Regelbedarfes angehoben werden. Die Entscheidung darüber wird in der Teamkonferenz des Allgemeinen Sozialdienstes auf der Grundlage separater Diagnosebögen getroffen.

Bei erhöhten materiellen Aufwendungen kann im Einzelfall ein zusätzlicher Betrag gezahlt werden.

5.2. Höhe des Pflegegeldes für die sozialpädagogischen Pflegestellen

Der Grundbetrag wird wie im Pkt. 5.1. beschrieben je nach Altersstufe des Kindes gezahlt.

Nach Feststellung des sozialpädagogischen Bedarfes für das entsprechende Pflegekind wird der zwei- bis vierfache Erziehungsbeitrag je nach Problemlage des Kindes entrichtet.

Die Entscheidung darüber wird in der Teamkonferenz des Allgemeinen Sozialdienstes auf der Grundlage separater Diagnosebögen getroffen.

5.3. Höhe der finanziellen Aufwendungen bei Bereitschaftspflege

5.3.1. Kapazität

Bereitschaftspflegestellen sind in der Regel für die Aufnahme von zwei Kindern im Alter zwischen 0-4 (im Einzelfall auch darüber hinaus) Jahren vorgesehen.

Der Belegungszeitraum ist für maximal 9 Monate geplant. Es werden jährlich drei belegungsfreie Monate nach Absprache mit dem Jugendamt gewährt. In Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfes sind Ausnahmen möglich.

5.3.2. Finanzielle Aufwendungen

Mit den gezahlten finanziellen Aufwendungen werden die Kosten des Lebensunterhaltes des Kindes sowie die erzieherischen und betreuenden Leistungen der Bereitschaftspflegeperson abgegolten.

Durch das Jugendamt der Stadt Cottbus bestätigte und auf Dauer vertraglich gebundene Bereitschaftspflegestellen haben Anspruch auf eine Pauschale bei Nichtbelegung sowie einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung nach Pkt. 6 dieser Richtlinie über die Laufzeit ihres Vertrages.

Temporäre Bereitschaftspflegestellen (stehen nicht auf Dauer zur Verfügung) haben **nur** Anspruch auf die entsprechenden Entgelte bei Belegung.

In den Aufwendungen sind enthalten:

- eine Pauschale zur Erst- und Ersatzbeschaffung (Mobiliar, Kleidung, Spielzeug u. a.),
- eine Bereitschaftspauschale (bei Nichtbelegung),
- Leistungen zum Unterhalt des Kindes (bei Belegung),
- ein in Relation zu den Kostensätzen für Vollzeitpflege erhöhter Erziehungsbeitrag (200% bei Belegung),
- Mietkostenzuschuss,
- Nutzungspauschale Telefon/Handy,
- Kosten für Fortbildung/Supervision.

Sachverhalt	pro Tag	Monat
Bereitschaftspauschale bei Nichtbelegung	9,00 €	270,00 €
Mietkostenzuschuss bei Nichtbelegung	2,60 €	78,00 €
1. Kind	Monat	9 Monate
Kosten für den Sachaufwand	709,50 €	6.385,50 €
Kosten für die Pflege und Erziehung	660,00 €	5.940,00 €
Ausstattungsbeihilfe bis zu		510,00 €
Nutzungspauschale Telefon/ Handy		180,00 €
Gesamt 1. Kind		13.015,00 €

2. Kind		
Kosten für den Sachaufwand	709,50 €	6.385,50 €
Kosten für die Pflege und Erziehung	660,00 €	5.940,00 €
Ausstattungsbeihilfe bis zu		510,00 €
Gesamt 2.		12.835,00 €
Gesamt 1. und 2.		25.850,00 €

5.4. Anpassung der finanziellen Aufwendungen
Die finanziellen Aufwendungen (Kosten für den Sachaufwand und Kosten für die Erziehung und Pflege) für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie für die Bereitschaftspflegestellen werden jährlich auf der Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zuzüglich für das folgende Haushaltsjahr neu bestimmt. Die empfohlenen Pauschalen werden um 50 % erhöht.

6. Gewährung von Leistungen zur Unfall- und Alterssicherung der Pflegeperson
Durch die Änderung des SGB VIII hat eine Pflegeperson seit dem 01.10.2005 einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung. Die Erstattungen sollen in einem monatlichen Pauschalbeitrag gewährt werden.

Als anerkennungsfähig gelten folgende Aufwendungen:
→ Für die Unfallversicherung: **79,00 Euro** jährlich als Höchstbetrag (Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung als Orientierungsgröße [Wiesner, SGB VIII, § 39, Rdnr. 32c])
→ Betrag der hälftigen Alterssicherung: **39,00 Euro** pro Monat (hälftiger Anteil des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung [Wiesner, SGB VIII, § 39, Rdnr. 32f.])

Der Betrag der hälftigen Alterssicherung kann entsprechend dem Grad der Erwerbstätigkeit der Pflegeperson und den nachgewiesenen Aufwendungen wie folgt erhöht werden:

voll erwerbstätig	39,00 €
teilweise erwerbstätig	bis zu 58,50 €
nicht erwerbstätig	bis zu 78,00 €

Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nur für den Zeitraum der Pflegegeldzahlung und nur für eine Person der Pflegefamilie.

7. Fortbildungen/Supervision von Pflegeeltern
Durch die Stadt Cottbus werden in jedem Haushaltsjahr finanzielle Mittel für Fortbildung und Supervision der Pflegepersonen durch das Jugendamt sowie für Erfahrungsaustausche der Pflegepersonen untereinander bereitgestellt.
Für Fortbildung/Supervision sollen je Pflegeperson 15 Stunden jährlich eingeplant werden sowie mindestens halbjährlich ein Erfahrungsaustausch.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
Die Richtlinie vom 1.1.2007 (diese wurde jährlich fortgeschrieben) tritt außer Kraft.

Cottbus, 17.12.2009

gez. Weiße
Dezernent für Jugend, Kultur, Soziales

Amtliche Bekanntmachung

Satzung „Cottbus-Pass“

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die kreisfreie Stadt Cottbus gewährt Einwohnern durch die Ausstellung eines Cottbus-Passes freiwillige soziale Leistungen. Der Cottbus-Pass wird nur auf Antrag und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Er wird zeitlich befristet erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausstellung des Cottbus-Passes.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Cottbuser Einwohner, die eine der folgenden sozialen Leistungen erhalten:

1. Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
2. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
3. Empfänger von Arbeitslosengeld II, die
 - a) eine Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer nicht erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person bilden
 - b) zum Personenkreis der Schwerbehinderten gehören, keinen PKW auf ihren Namen zugelassen haben bzw. keine Freifahrtmarke vom Landesamt für Soziales und Versorgung im Schwerbehindertenausweis erworben haben
 - c) von der Obdachlosigkeit betroffen sind.

Beim Wegfall der Anspruchsberechtigung ist der Begünstigte verpflichtet, diese Veränderung dem ausstellenden Fachbereich unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Wegfall der Berechtigung erlischt das Recht, die im § 3 genannten Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Art und Umfang der Begünstigungen

- (1) Der Cottbus-Pass beinhaltet Ermäßigungen im Rahmen der Nutzung nachfolgender öffentlicher Einrichtungen der Stadt sowie Einrichtungen privater Dritter:
 - Brandenburgisches Apothekenmuseum
 - Festival des Osteuropäischen Films
 - Haus Prior
 - Jugendkulturzentrums „Glad-House“ (betrifft ausschließlich Eigenveranstaltungen)
 - Kinder- und Jugendtheater „Piccolo“/Puppenbühne „Regenbogen“
 - Konservatorium/Kindermusical
 - Parkeisenbahn
 - Planetarium

- Spreewehrmühle
- Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur
- Stadtmuseum
- Stadt- und Regionalbibliothek
- Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz
- TheaterNative C
- Tierpark
- Volkshochschule
- Wendisches Museum

Die Art und der Umfang der Begünstigungen werden entsprechend den Regelungen in den jeweiligen Gebühren-, Benutzungs- und Entgeltordnungen bzw. Preislisten der Einrichtungen gewährt.

- (2) Jeder Inhaber des Cottbus-Passes erhält nach Vollendung des 15. Lebensjahres pro Kalenderjahr 24 ermäßigte Fahrscheine (sechs 4-Fahrtenkarten) zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb der Stadt Cottbus.

Eine Anerkennung des jeweiligen Beförderungstarifes erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern Stadt Cottbus und der Cottbusverkehr GmbH.

Der Bezug anderer äquivalenter Begünstigungen im Zusammenhang mit der Benutzung des ÖPNV schließt den Erhalt dieser Zuwendung aus.

- (3) Weitere Ermäßigungen von Cottbuser Einrichtungen bzw. Unternehmen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2010 in Kraft.

Cottbus, 21.12.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher sowie Mitglieder von Ortsbeiräten

- Aufwandsentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), hat die Stadtverordnetenversammlung

FORTSETZUNG AUF SEITE 8

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 7**

der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 16.12.2009 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen. Die in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Cottbus verwendeten und beschriebenen Funktionen, status- und personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Grundsätze (§ 30 Abs. 4 KVerf)
- § 2 Zahlungsbestimmungen
- § 3 Aufwandsentschädigungen
- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen
- § 5 Vergütung aus der Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 97 Abs. 8 KVerf)
- § 6 Sitzungsgeld
- § 7 Verdienstausschlag/Auslagenersatz
- § 8 Reisekostenentschädigung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Grundsätze (§ 30 Abs. 4 KVerf)

- (1) Unter Aufwand sind die persönlichen Aufwendungen zu verstehen, welche die Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher sowie Mitglieder der Ortsbeiräte für die Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Funktion benötigen.
Hierzu gehören u. a. die Deckung des erhöhten Bedarfs an Kleidung, Verzehr, Repräsentationsaufwand, Fachliteratur, Bürobedarf und Fernspreckgebühren.
- (2) Daneben wird Sitzungsgeld und auf Antrag Verdienstausschlag sowie bei Dienstreisen Reisekostenentschädigung gewährt.
- (3) Die Bearbeitung und Berechnung erfolgt im Büro des Oberbürgermeisters-Stadtverordnetenangelegenheiten; die Auszahlung (Überweisung) wird durch den Fachbereich Finanzmanagement der Stadtverwaltung vorgenommen.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden.
- (2) Die Auszahlung (Überweisung) von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld sowie Verdienstausschlag erfolgt quartalsweise jeweils zwischen dem 15. (Stichtag der Nachweis- bzw. Antragseingänge) und dem 20. Kalendertag des Mittelmonats eines Quartals und erfasst alle bis dahin eingegangenen Nachweise.
Nachträgliche Eingänge werden im Folgequartal berücksichtigt.
- (3) Reisekosten werden nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen (Allgemeine Geschäftsweisung II 10.18 - Reisekosten) erstattet.
- (4) Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.
- (5) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat jegliche Zahlung eingestellt.
Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Stadtverordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro.
- (2) Ortsvorsteher, zugleich Vorsitzende von Ortsbeiräten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro.
- (3) Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht Ortsvorsteher sind, erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (4) Vorsitzende von Fachausschüssen der StVV erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 Euro.
Der 1. bzw. 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhält bei einer Vertretung von mehr als 1 Monat einen Anteil an der zusätzlichen Entschädigung in Höhe von 50 v. H.
- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende beträgt monatlich 200 Euro.
- (3) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält, soweit es nicht der Oberbürgermeister ist, monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 620 Euro.
Erhält der Vorsitzende des Hauptausschusses bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1, verringert sich die monatliche zusätzliche Entschädigung für den Vorsitz im Hauptausschuss um 50 v. H. auf 310 Euro.

§ 5 Vergütung aus der Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 97 Abs. 8 KVerf)

- (1) Gemäß § 97 Abs. 8 KVerf sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Cottbus in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen, die das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschreiten, an die Stadt Cottbus abzuführen.
- (2) Als angemessene Aufwandsentschädigung pro Sitzung wird für
- Aufsichtsratsvorsitzende ein Betrag von 300 Euro
 - Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ein Betrag von 200 Euro
 - Aufsichtsratsmitglieder ein Betrag von 150 Euro angesehen.
- (3) Die Vergütungen sind gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unaufgefordert anzugeben.

§ 6 Sitzungsgeld

- (1) Stadtverordnete erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.
Das Sitzungsgeld wird gezahlt für:
- die Teilnahme an Tagungen der Stadtverordnetenversammlung,
 - die Teilnahme an Beratungen des Hauptausschusses, der ständigen Ausschüsse sowie der zeitweiligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, in denen Stadtverordnete auf Vorschlag ihrer Fraktion durch die Stadtverordnetenversammlung berufenes Mitglied sind bzw. der durch die jeweilige Fraktion bestimmte anwesende vertretende Stadtverordnete.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro für die Teilnahme an Beratungen der Ausschüsse, in die sie durch die Stadtverordnetenversammlung berufen sind.
- (3) Ortsvorsteher sowie Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte.
- (4) Der Anspruch auf Sitzungsgeld setzt eine aktive Teilnahme eines jeden Stadtverordneten, Ortsvorstehers/Mitglied des Ortsbeirates sowie sachkundigen Einwohners im Sinne des § 31 Abs. 1 KVerf voraus und ist bemessen auf die Durchführung 1 Tagung/Beratung pro Gremium im Monat.
Zeitweilige unabdingbare Abwesenheit von der Tagung/Beratung ist in den Anwesenheitslisten zu dokumentieren.
- (5) Grundlage für die Zahlung von Sitzungsgeld ist die unmittelbar nach der Tagung/Beratung im Büro des Oberbürgermeisters-Stadtverordnetenangelegenheiten einzureichende Anwesenheitsliste mit der Unterschrift der jeweiligen berechtigten Tagungs- bzw. Beratungsteilnehmer.

§ 7 Verdienstausschlag/Auslagenersatz

- (1) Die Zahlung von Verdienstausschlag beschränkt sich ausschließlich auf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und auf deren Teilnahme an den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.
Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.
Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
Die Anträge sind quartalsweise im Büro des Oberbürgermeisters-Stadtverordnetenangelegenheiten zu stellen.
- (2) Der Höchstbetrag für die Zahlung von Verdienstausschlag wird auf 15 Euro je Tagungsstunde festgesetzt und darf auch bei Nachweis eines höheren Verdienstausschlages nicht überschritten werden.
Die Gewährung eines pauschalen Stundensatzes ist nicht zulässig.
Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf Verdienstausschlag ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt und nachgewiesen wird.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit durch Teilnahme an den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung ein Auslagenersatz gegen Nachweis gewährt, sofern eine erforderliche Betreuung durch eine berechtigte Person während dieser Zeit unumgänglich ist.
Der Höchstbetrag wird im Regelfall auf 15 Euro je Stunde festgesetzt und kann bei Nachweis höherer Betreuungskosten im Einzelfall überschritten werden.
- (4) Der Verdienstausschlag ist auf die zeitliche Dauer der Tagung der Stadtverordnetenversammlung höchstens jedoch auf die tägliche Regelarbeitszeit begrenzt und kann längstens bis 19.00 Uhr, ausgenommen begründete Ausnahmefälle z. B. Schichtarbeit, bei tatsächlicher Arbeitsverpflichtung zu dieser Zeit, bewilligt werden.

§ 8 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen von Stadtverordneten wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der -Allgemeine Geschäftsweisung II 10.18-Reisekosten- der Stadt Cottbus gewährt, setzt aber die Genehmigung des Oberbürgermeisters in seiner Eigenschaft als Hauptverwaltungsbeamter voraus.
Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Oberbürgermeister geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Zuständig für die Erstellung der Dienstreiseaufträge sind die jeweiligen Fraktionsgeschäftsstellen; für Einzelstadtverordnete das Büro des Oberbürgermeisters-Stadtverordnetenangelegenheiten.
- (3) Die Reisekostenabrechnung ist über das Büro des Oberbürgermeisters-Stadtverordnetenangelegenheiten dem Fachbereichsleiter Recht und Verwaltungsmanagement zuzuleiten.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung in ihrer Fassung der 2. Änderungsatzung vom 29.06.2006 außer Kraft.

Cottbus, 21.12.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz-LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 27], S. 358, 360), in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Erhebung der Gebühr
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Erlass der Gebühren
- § 6 Höhe der Gebühren
- § 7 Auszugsverpflichtung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangseinrichtungen)

- (1) Übergangwohnheime (Gemeinschaftsunterkünfte) und Übergangswohnungen nach § 4 LAufnG sind Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
- (2) Nutzer einer Übergangseinrichtung ist jede Person gem. §§ 2, 3 LAufnG, die in diese Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung durch die Stadt Cottbus eingewiesen wird. Anspruch besteht für Personen, die aufgrund Zuweisungsentscheidung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) der Stadt Cottbus zugeordnet werden. Ebenso besteht für nicht der Stadt Cottbus zugewiesene jüdische Zuwanderer die Möglichkeit, vorübergehend (bis 1 Woche) Wohneinheiten auf eigene Kosten zu nutzen.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cottbus und den Nutzern ist öffentlich-rechtlich. Bei der Einweisung werden - soweit möglich - besondere Belange der Nutzer berücksichtigt. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Wohneinheit besteht nicht. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Nutzungsgebühren. Soweit Woh-

nungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem die Übergangseinrichtung genutzt wird. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Cottbus oder an einen von der Stadt Cottbus beauftragten Dritten bzw. mit Widerruf der Zuweisung.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenscheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für den ersten Monat wird am 3. Werktag nach Bekanntgabe des Gebührenscheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus - spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Cottbus zu entrichten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Der Nutzer der unter § 1 genannten Einrichtung ist Gebührenschuldner.
- (2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

§ 5 Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden denjenigen - der Stadt Cottbus zugewiesenen Personen - erlassen, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung nicht übersteigt. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. Sofern erforderlich, sind Bereinigungen für regelsatzabgedeckte Bedarfe (Strom, Möblierung etc. laut der Regelsatzverordnung) vorzunehmen.
- (2) Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28, 30 SGB II entsprechend.
- (3) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und dem Bedarf nach SGB II oder SGB XII niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Bedarf übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.
- (4) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Stadt Cottbus unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 erneut zu prüfen.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab bei den Übergangseinrichtungen ist
 - deren Kapazität
 - die jeweilige Dauer der Nutzung
 - die jeweilige Zugehörigkeit zu dem in § 2 LAufnG genannten Personenkreis.
 Basis der Berechnung bilden die für 2009 errechneten Kalkulationskosten in Höhe von 11.344,26 Euro für eine Kapazität von 80 Plätzen.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 1 und 2

LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:

- 70,90 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten (50 % des Monatssatzes)
 - 141,80 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten (100 % des Monatssatzes)
 - 177,25 Euro bei einem Aufenthalt über 6 Monaten (125 % des Monatssatzes).
- (3) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:
 - 141,80 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren (100 % des Monatssatzes)
 - 177,25 Euro bei einem Aufenthalt über 4 Jahren (125 % des Monatssatzes).
 - (4) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person 141,80 Euro (100 % des Monatssatzes).
 - (5) Personen ohne Zuweisungsentscheidung zahlen kalendertäglich und pro nutzender Person 1/30 des 125%igen Monatssatzes (5,91 Euro). Bettwäsche und Handtücher werden zur Verfügung gestellt.
 - (6) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des dort monatlich fälligen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.

§ 7 Auszugsverpflichtung

Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde oder deren Einweisung widerrufen wurde, sind unverzüglich zum Auszug verpflichtet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Nutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 5 Abs. 4 oder die Auszugsverpflichtung nach § 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2008 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vom 18.12.2009 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg gemäß § 5 (2) LAufnG unter dem Geschäftszeichen 25 erteilt.

Cottbus, 22.12.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Das Ausschreibungsverfahren zur Veräußerung des städtischen Grundstückes in Cottbus, Welzower Str. 25B Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 150, Flurstück 47, Flur 151, Flurstück 24 Teilfläche (bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ Nr. 11/2009, S. 4 vom 19.09.2009) wird hiermit aufgehoben.

Cottbus, den 17.12.2009

gez. Roland Eichhorst
Fachbereichsleiter Immobilien

NICHTAMTLICHER TEIL

Schiedsstellen der Stadt Cottbus

Schiedsbereiche	Schiedspersonen	Stellvertreter/in
Cottbus Mitte wird begrenzt durch die Schillerstraße, Lessingstraße, K.-Marx-Str., Hubertstraße, Zimmerstraße, Uferstraße, L.-Leichhardt-Allee, Blechenstraße	Oliver Bonin Puschkinpromenade 18, 03044 Cottbus Tel: 015158827003	Daniel Münschke K.-Marx-Str. 66, 03044 Cottbus
Cottbus Ost umfasst die Stadtteile: Sandow, Merzdorf, Dissenchen, Branitz, Kahren	Regina Uhlemann Am Hammergraben 74, 03042 Cottbus Tel. p.: 72 13 48 Tel. d.: 35 94 10	Hans-Joachim Frank Damaschkeallee 35, 03042 Cottbus Tel: 70 22 14
Cottbus Süd I wird begrenzt durch: Bahnlinie der DB Straßenbahntrasse Linie 4, Stadtteilgrenze Sachsenhof und beinhaltet die Stadtteilgebiete Groß Gaglow, Gallinchen	Angela Münchow Leipziger Str. 26 03048 Cottbus Tel. p.: 42 43 46 Tel. d.: 38 00 30-0	Peter Pollack Hagenwerder Str. 17 03048 Cottbus Tel: 52 46 22
Cottbus Süd II wird begrenzt durch: Bahnlinie der DB, Straßenbahntrasse Linie 4, Stadtteilgrenzen Spremberger Vorstadt, Madlow und das Stadtteilgebiet Kiekebusch	Günter Schröter Zielona-Gora-Str. 21 03050 Cottbus	Annett Gräbitz H.-Löns-Straße 8a 03050 Cottbus
Cottbus West umfasst den Stadtteil Ströbitz	Dr. Hans Peter Kuhr Dahlitzer Str. 34, 03046 Cottbus Tel: 79 15 14	Heinz-Jörg Wengler Landgrabenstraße 3 b, 03046 Cottbus Tel: 8 62 89 38
Schiedsstelle Nord I umfasst den Stadtteil Schmellwitz	Carsten Gubatz Briesener Weg 2, 03055 Cottbus Tel: 01727909739	Alicia Kuhlmann Karlstraße 71, 03044 Cottbus
Cottbus Nord II umfasst die Stadtteile: Saspow, Sielow, Skadow, Döbbrück, Willmersdorf	Ahmed Lamrini Mozartstr. 29, 03044 Cottbus Tel. p.: 86 04 64 Tel. d.: 75 18 0	

Staatliches Schulamt Cottbus
Blechenstraße 1
03046 Cottbus

Mein Kind kommt im Schuljahr 2010/11 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,
wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im Zeitraum von **Januar bis Februar 2010** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundsulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Im genannten Zeitraum besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Möglichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auffassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie

bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschsule auch die Satzung der Stadt Cottbus zur **Fahrkostenerstattung** beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 7 vom 12.07.2008 veröffentlicht bzw. in Ihrer zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einsehbar.

Am **19. Februar 2010** erhalten Sie die Grundsulgutachten und Anmeldefomulare. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und Ihre Bedenken zum Grundsulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundsulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematischer naturwissenschaftlicher und technischer** Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach „**Darstellen und Gestalten**“ kann an der **Paul-Werner-Oberschule** ebenfalls gewählt werden bzw. Sport an der **Sachsendorfer Oberschule**.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung bilingualen Unterrichts, d. h. an diesen Schulen wird, wenn

Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Fachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen informieren.

Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** unterbreitet. Das besondere pädagogische Konzept dieser Schule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch künstlerische und handwerkliche Bildung.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht neben den Angeboten von Förderschulen auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die **Paul-Werner-Oberschule (Lernen)**, die **Sachsendorfer Oberschule (Hören, Sprache)** und das **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium (Körperliche und motorische Entwicklung)** sowie die **Theodor-Fontane-Gesamtschule (Verhalten)** Konzepte entsprechend den genannten Förderschwerpunkten zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bereits am **01. März 2010** ein. Die Unterlagen werden über das staatliche Schulamt an die gewünschte

FORTSETZUNG AUF SEITE 11

FORTSETZUNG VON SEITE 10

Schule weitergeleitet. Direkte Anmeldungen an Schulen der Sekundarstufe I/II sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien. Grundsätzlich gilt, dass jedes Kind an jeder Schule der Sekundarstufe I/II angemeldet werden kann.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informieren Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Wichtig ist, dass der Oberschulteil am **Niedersorbische Gymnasium** nicht mehr fortgeführt wird. Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife erhalten haben, unterbreiten die **Paul-Werner-Oberschule, die Oberschulen Burg und Vetschau** entsprechende Angebote.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Streben Sie ein ganztägiges Unterrichtsangebot mit zusätzlicher Betreuung an, so wählen Sie eine Schule mit Ganztagsangeboten. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung von Klasse 11 – (12)13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Bis zu 10 % der Plätze können für **Härtefälle** vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn:

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und begründet erst dann den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers.

Die Oberschule bietet die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Damit ist sie eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass an einigen Schulen die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler ausreichen werden und ein **Auswahlverfahren** durchzuführen ist.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl - abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur

Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen.

Das Auswahlverfahren an **Gymnasien** erfolgt mit einer Eignungsfeststellung, d. h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen. Die Eignung ist durch eine bestandene Eignungsprüfung in Form eines Probeunterrichts nachzuweisen. Der Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn die Bildungsgangempfehlung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorliegt und die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 die Zahl sieben nicht übersteigt.

Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen.

Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

1. Schülerinnen und Schüler die von der Schulkonferenz beschlossene Unterrichtsorganisation (kooperativ) einer Oberschule oder Gesamtschule wünschen,
2. die persönlichen Voraussetzungen dem Angebot (Profil) der Oberschule oder Gesamtschule besonders entsprechen,
3. ein an einer Oberschule oder Gesamtschule angebotenes Wahlpflichtfach gewählt wird, für das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
4. eine an der Schule angebotene Fremdsprache oder das bilinguale Unterrichtsangebot gewählt wird, für die oder das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
5. Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte weiterführende allgemeinbildende Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
6. Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme an einem Ganztagsangebot wünschen,
7. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
8. durch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen hergestellt werden soll.

Auch der besondere Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden.

Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschule abgelehnt werden, gehen an die Zweitwunschschule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Am **10. Mai 2010** findet bei Bedarf im Schulamtsbereich Cottbus die Ausgleichskonferenz für die Gymnasien statt. In dieser wird auf der Grundlage des Zweitwunsches bei bisher abgelehnten Schülerinnen und Schülern geprüft, ob ein Aufnahmeangebot von einem anderen bisher nicht beantragten Gymnasium gemacht werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt eine Information mit Postausgang **12. Mai 2010** zu dem sich die Eltern bis zum **20. Mai 2010**

äußern können. Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist und die dieses Angebot ablehnen bzw. denen kein Angebot unterbreitet werden konnte, erhalten mit Postausgang **26. Mai 2010** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen sich bis zum **02. Juni 2010** dazu äußern. Nach diesem Termin wird das **Zuweisungsverfahren** eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahmeverfahren über einen längeren Zeitraum erstreckt.

Mit Postausgang vom **04. Juni 2010** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 09.12.2009

**Ulrich Hirthe
Schulrat**

Mein Kind kommt im Schuljahr 2010/11 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie bereits jetzt die Aufnahme an einem der drei Gymnasien in der Stadt Cottbus für die Bildung einer Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) beantragen (s. Schulübersicht).

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist mindestens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**. Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **08. Januar 2010** die Erstellung einer Empfehlung der Grundschule und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**, melden Ihr Kind bis zum **05. März 2010** direkt an dem betreffenden Gymnasium an und legen der Anmeldung das **Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis** sowie die **Empfehlung der Grundschule** bei.

Cottbus, den 09.12.2009

**Ulrich Hirthe
Schulrat**

